

# ENTWURF Verordnung

## über das Naturschutzgebiet "Obere Dummeniederung" im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg

vom **XXXXXXXXXX**

### Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S.2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468), wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Dummeniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Lüchower Niederung und Jeetze-Dumme-Lehmplatte im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, sowie in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Harpe und Thune. Das NSG "Obere Dummeniederung" umfasst die obere Dumme, ihre Zuflüsse und die Niederung zwischen Harpe und dem Gain mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch die naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerläufe der Dumme und des Schnegaer Mühlenbaches. In der Niederung herrschen Niedermoorböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Der oberhalb von Belau relativ enge Talraum mit bachbegleitenden, naturnahen Laubwäldern weitet sich bei Belau deutlich auf und zieht sich als breite, überwiegend offene Niederung bis zum Gain. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch ausgedehntes Feuchtgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des Offen- und Halboffenlandes. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Bergen verengt sich das NSG im Wesentlichen auf den Lauf der Dumme.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:7.500 (**Anlage 2**) und 1:25.000 (**Anlage 3**, Verbote gem. § 3 (1) Nr. 4 und 12) Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes (schwarzer Strich). Im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt ist die NSG-Grenze identisch mit der Landesgrenze. In der Ortslage Bergen ist die Dumme zwischen den Straßen „Weidendamm“ und B 71 mit beidseitigem 5 m breiten Geländestreifen in Parallellage zum Gewässer sowie nördlich der B 71 mit einseitigem 5 m breitem Geländestreifen am rechten Dummeufer, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, Bestandteil des NSG. Nördlich der B 71 bildet die linksseitige Böschungsoberkante der Dumme die Grenze des NSG.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – und dem Flecken Bergen sowie der Gemeinde Schnega unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Obere Dummeniederung“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäi-

## ENTWURF

schen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Harpe gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 650 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. naturnahe, ungestörte Gewässerläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit vorwiegend kiesigsteiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie die Kernbereiche eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
  2. naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der z. T. hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
  3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
  4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
  5. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z.B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
  6. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
  7. der im Gebiet wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  8. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der „Oberen Dummeniederung“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Landgraben- und Dummeniederung und des europäischen Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

## ENTWURF

- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder Hydrocharitions als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor,
  - b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* als naturnahes Fließgewässer „Schnegaer Mühlenbach“ mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - e) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. Insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population v. a. durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Schnegaer Mühlenbaches und seiner Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, Förderung der Wandermöglichkeiten entlang des Baches (z. B. Bermen, Umfluter),
  - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen - in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
  - c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
  - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches und sommerkühles Fließgewässer (Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
  - e) Bachmuschel [Kleine Flussmuschel] (*Unio crassus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler, z. T. steinig-kiesiger Gewässersole, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht.
  - f) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Röhricht, auf Seggen oder Schwaden [Typha (Rohrkolben), Iris (Schwertlilie), Glyceria (Schwaden), Carex (Seggen) und Phragmites (Schilf)] in Niederungen entlang von Bächen mit gleichmäßiger Feuchtigkeit und ohne Austrocknung oder Überstauung.
  - g) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bodenstreu oder der obersten Bodenschicht von Feucht und Nassbiotopen, wie z.B. Seggenriede, mit lichter Vegetation, gleichmäßiger Feuchtigkeit und ohne Austrocknung oder Überstauung.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades

## ENTWURF

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes dieser Arten
    - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)  
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
    - b) Rotmilan (*Milvus milvus*)  
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat; durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
    - c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)  
durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitats ohne technische Anlagen,
    - d) Kranich (*Grus grus*)  
durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitats mit hohen Wasserständen (v. a. Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitats,
    - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)  
durch Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit z. T. extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitats sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
    - f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)  
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitats; Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
    - g) Schafstelze (*Motacilla flava*)  
durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
    - h) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.
  2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes dieser Arten:  
Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## § 3

### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

## ENTWURF

nen:

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden; ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung zu betreiben.
  5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen
  8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Geocaches anzulegen,
  12. Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 Meter von der Grenze des Schutzgebietes zu errichten, soweit es sich um das EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ handelt.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) für die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherige Zustimmung,
    - e) für die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

## ENTWURF

- h) das Reiten auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraffahrzeugen ganzjährig befahren werden können, sowie durch die Furten im Verlauf der Straße „Weidendamm“ und am Reiterhof Schulz nördlich der B 71 in Bergen,
  - i) der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zu Forschungs- und Bildungszwecken und aus artenschutzrechtlichen Gründen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
    - a) in Handarbeit und in Abschnitten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch maschinell vom 1. Oktober bis 28. Februar an Dumme und Schnegaer Mühlenbach, sofern von Abflusshindernissen wie z.B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
    - b) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Klammerlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. September mit Bagger und Mähkorb sowie mit einseitiger Böschungsmahd, solange und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt,
    - c) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Zackenlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. August mit dem Mähboot,
    - d) von den Vorgaben unter a bis c kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades sowie der Parkanlage an der Dumme innerhalb der Ortslage Bergen zwischen der Straße „Weidendamm“ und der B 71 unter Belassung der Ufergehölze,
  7. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen
    - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - b) ohne Aufbringen von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser,
    - c) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegeraine,
    - d) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen
    - e) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Grünlanderneuerung,
    - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planierung,

## ENTWURF

- e) ohne Anlagen von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Aufbringen von Jauche, Gülle, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger (Kot) aus der Geflügelhaltung
  - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - i) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung;
  - j) von der Regelung unter Abs. 3 Nr. i) kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.
4. die Nutzung des gemäß § 1 Abs. 3 in der maßgeblichen Karte mit einer Rautensignatur dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3
- a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
  - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
  - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
  - d) ein 2,5 Meter Randstreifen ohne Mahd in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres an einer Längsseite von Schlägen größer als 2 Hektar belassen wird, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
  - e) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
  - f) eine organische Düngung (Festmist und Gärreste sind zulässig) unterbleibt,
  - g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,
  - h) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise außerhalb von Gewässern,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (gem. § 30 Abs. 5 BNatSchG),
10. die Unterhaltung und Nutzung vorhandener Brücken für den Viehtrieb über die Dumme und den Schnegauer Mühlenbach, deren Neuerrichtung oder Verlegung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
11. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
    - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
    - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche
    - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
    - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

## ENTWURF

- e) ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
  - f) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,



## ENTWURF

- e) und soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- 4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist. Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwerenausgleichsverordnung Wald“.

### (5) Freigestellt ist

- 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebenen Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
- 2. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche,
  - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte
  - c) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden
- 3. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
  - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds.FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde
  - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  - c) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
  - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
  - e) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von ottersicheren Reusen (z.B. Ottergitter oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können),

### (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- 1. Die Neuanlage von
  - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen

## **ENTWURF**

b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie  
c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art  
bedarf der vorherigen Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung

a) der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 25 Metern parallel zu den Gewässern,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Absprache mit der unteren Jagdbehörde Abweichungen von diesen Regelungen im Einvernehmen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 NBatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
- b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## ENTWURF

### § 8

#### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Obere Dümmeniederung“ vom 18.04.2007, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 16/2007 S. 289 vom 25.04.2007, zuletzt berichtigt durch die 1. redaktionelle Berichtigung der Verordnung vom 27.02.2023, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 19/2023 am 31.05.2023, außer Kraft.

5

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**ENTWURF**

Die Landrätin